

RS Vwgh 1963/9/23 0818/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1963

Index

Abgabeverfahren

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §236 Abs1

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):0819/62

Rechtssatz

Personalschwierigkeiten in der Kanzlei des Rechtsvertreters eines Abgabepflichtigen, die zur verspäteten Einbringung eines Stundungsansuchens führen, lassen für sich allein die Einhebung eines Säumniszuschlages nicht als unbillig erscheinen. Ebenso nicht der Umstand früherer politischer Verfolgung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000818.X01

Im RIS seit

26.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at